

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis für den Windpark Länge

Antrag der solarcomplex GmbH & Co. KG Windpark Länge auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen (WEA) im Bereich des Höhenzugs „Länge“ in der Stadt Donaueschingen auf Gemarkung Neudingen und in der Stadt Hüfingen auf Gemarkung Fürstenberg

Die solarcomplex GmbH & Co. KG Windpark Länge, Ekkehardstr. 10, 78224 Singen (Vorhabenträgerin) beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von sechs WEA des Typs Nordex N 163 mit einer Gesamthöhe von 245,5 Metern, einem Rotordurchmesser von 163 Metern und einer Nennleistung von 5,7 Megawatt je Anlage. Der so genannte Windpark Länge soll auf dem Höhenzug "Länge" mit zwei WEA auf Gemarkung Neudingen der Stadt Donaueschingen (Flurstück 2195) und mit vier WEA auf Gemarkung Fürstenberg der Stadt Hüfingen (Flurstücke 1490/1, 1491 und 1492) entstehen.

Die Standorte der geplanten WEA liegen innerhalb der Konzentrationszone des rechtsverbindlichen „Teilflächennutzungsplan zur Steuerung von Windkraftanlagen“ des Gemeindeverwaltungsverbandes Donaueschingen. An den Anlagenstandorten sollen 4,4 ha Wald dauerhaft und 1,2 ha Wald temporär, insgesamt also 5,6 ha, gerodet werden. Für die "nicht die WEA betreffende" Zuwegung zum Windpark Länge sowie zu dem südlich davon im Bereich des "Ettenbergs" auf Gemarkung Hondingen der Stadt Blumberg, geplanten so genannten Windpark Blumberg mit fünf baugleichen WEA sollen weitere 7,8 ha Wald dauerhaft und 3,4 ha Wald temporär, insgesamt also 11,2 ha, gerodet werden.

Die sechs WEA des Windparks Länge sollen im dritten Quartal 2024 in Betrieb genommen werden.

Für das Vorhaben wurde eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV beantragt. Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis.

Nach Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht i. S. d. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Die Vorhabenträgerin hat mit Antragseinreichung bei der Genehmigungsbehörde nach § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beantragt. Bei Verwirklichung des Windparks Blumberg wird dieser mit dem Windpark Länge eine Windfarm i. S. d. § 2 Abs. 5 UVPG darstellen. In der UVP für den Windpark Länge sollen daher auch soweit bereits bekannt die möglichen Umweltauswirkungen des geplanten Windparks Blumberg berücksichtigt werden.

Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis hat für das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG für den Windpark Länge das Entfallen der UVP-Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVPG als zweckmäßig erachtet und mit Entscheidung vom 09.06.2022 die UVP-Pflicht festgestellt.

Die Rodung von Wald bedarf der Umwandlungsgenehmigungen nach §§ 9, 11 des Landeswaldgesetzes (LWaldG). Die Genehmigung der Rodung an den Standorten der WEA wird nach § 13 BImSchG von der Genehmigung für die WEA eingeschlossen und ist damit vom Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis zu erteilen. Die Rodung für die Zuwegung "jenseits" der Anlagenstandorte ist vom Regierungspräsidium Freiburg nach dem LWaldG zu genehmigen.

Das Vorhaben "Rodung von Wald" i. S. d. UVPG umfasst die dauerhafte und temporäre Rodung sowohl an den Anlagenstandorten als auch für die Zuwegung. Die Rodungsfläche für den Windpark Länge beträgt 5,6 ha an den Anlagenstandorten und 5,0 ha für die Zuwegung, insgesamt also 10,6 ha. Daher bedarf die Rodung nach Nr. 17.2.1 der Anlage 1 des UVPG einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis hat für die Rodung von Wald für den Windpark Länge mit Entscheidung vom 09.06.2022 die UVP-Pflicht festgestellt.

Bedarf ein Vorhaben - hier die Rodung von Wald - der Zulassung durch mehrere Landesbehörden, so ist eine federführende Behörde zu bestimmen. Diese erfüllt die Aufgaben nach den Verfahrensvorschriften, die für die Umweltverträglichkeitsprüfung in dem von ihr durchzuführenden Zulassungsverfahren gelten.

Federführende Stelle ist das Regierungspräsidium Freiburg. Dieses hat die Aufgaben der federführenden Behörde mit Entscheidungen vom 19.11.2020 und vom 08.06.2022 an das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis übertragen. Zu diesen Aufgaben zählen u. a. die Feststellung der UVP-Pflicht und die Durchführung des Verfahrens der Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Verfahren wird nach den für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen nach § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Das Genehmigungsverfahren für das UVP-pflichtige Vorhaben wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) der 4. BImSchV im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Der Genehmigungsantrag, die dem Antrag beigefügten Unterlagen (Pläne und Beschreibungen) sowie der umfassende UVP-Bericht liegen

von Donnerstag, 23. Juni 2022 bis Freitag, 22. Juli 2022

bei den folgenden Stellen während der Dienststunden zur Einsicht aus:

- Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz
Dienstgebäude Am Hoptbühl 5
78048 Villingen-Schwenningen
OG, Zimmer 202

Homepage: www.Lrasbk.de
E-Mail: windkraft@Lrasbk.de

- Stadt Donaueschingen
Rathaus I
Rathausplatz 1
78166 Donaueschingen
3. OG, Zimmer 403
Homepage: www.donaueschingen.de
E-Mail: stadt@donaueschingen.de
- Stadtverwaltung Hüfingen
Bauamt
Hauptstr. 16 - 18
78183 Hüfingen
OG, Zimmer 300
Homepage: www.huefingen.de
E-Mail: info@huefingen.de
- Stadtverwaltung Blumberg
Hauptstr. 97
78176 Blumberg
Vorzimmer des Bürgermeisters (1. OG)
Homepage: www.stadt-blumberg.de
E-Mail: info@stadt-blumberg.de
- Stadtverwaltung Geisingen
Bauamt
- Außenstelle -
Hauptstr. 15
78187 Geisingen
Homepage: www.geisingen.de
E-Mail: info@geisingen.de

Die bei der jeweiligen Stelle geltenden Zugangsregelungen sind zu beachten. Diese können bei den Stellen erfragt oder auf deren Homepage abgerufen werden.

Die Antragsunterlagen umfassen neben dem UVP-Bericht insbesondere folgende entscheidungserheblichen Unterlagen über Umweltauswirkungen des Vorhabens:

Antragsformulare; allgemeine Angaben zum Antragsinhalt (incl. Kurzbeschreibung und allgemeinverständliche Zusammenfassung) und zu den Standorten (incl. Windverhältnisse), Übersichtskarten und Pläne; Anlagen- und Betriebsbeschreibung; Angaben zu Luftschadstoffen einschließlich Gerüchen; Angaben zu Lärm, elektromagnetischen Feldern, Erschütterungen, Licht, Abwasser, zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abfällen; Angaben zu Arbeitsschutz und Betriebssicherheit; Bauantrag mit Bauvorlagen; Angaben zum Brandschutz; Anträge auf Waldumwandlung; Landschaftspflegerischer Begleitplan; artenschutzrechtliche Prüfungen, Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung; Visualisierungen; Schallimmissionsprognose; Schattenwurfprognose; Standsicherheitsnachweis; Baugrundgutachten; hydrogeologisches Gutachten; Eiswurfprognose; technische Datenblätter/Herstellerunterlagen (incl. Sicherheitsdatenblätter);

Über die genannten Unterlagen hinausgehende für das Vorhaben entscheidungserhebliche Berichte, Empfehlungen oder behördlichen Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlagen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, die nicht bereits öffentlich bekannt sind, liegen dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis nicht vor.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Homepage des Landratsamtes unter www.Lrasbk.de unter „Aktuelles/Öffentliche Bekanntmachungen“ einsehbar. Zusätzlich zur Auslegung wird das Vorhaben auch im zentralen UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de bekannt gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können

von Donnerstag, 23. Juni 2022 bis Montag, 22. August 2022

schriftlich bei den oben genannten Stellen oder elektronisch beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis unter windkraft@Lrasbk.de erhoben werden. Die Einwendungen müssen den vollen Vor- und Zunamen, die Anschrift und bei schriftlichen Einwendungen die Unterschrift der Personen, die Einwendungen erheben, erkennen lassen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte erhoben werden, werden als gleichförmige Eingaben i. S. d. §§ 17 - 19 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) behandelt. Danach ist bei solchen Eingaben erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehenen Seite derjenige Unterzeichner, der die übrigen vertreten soll, mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Einwendungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben. Das gilt bei gleichförmigen Eingaben auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Die Einwendungen müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Gemeinde oder dem Landratsamt eingegangen sein. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind gemäß § 12 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der 9. BImSchV dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind (vgl. § 12 Abs. 2 Satz 3 der 9. BImSchV).

Die Daten der Einwender werden beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die Hinweise zu den geltenden Datenschutzbestimmungen können auf der Homepage des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis unter <https://www.Lrasbk.de> abgerufen werden.

Die entscheidungserheblichen Berichte, Empfehlungen oder behördlichen Unterlagen, die dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag vorliegen werden, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen können mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Dabei soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Ob die Erörterung stattfindet, entscheidet das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis nach dem Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen.

Falls ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser statt

am Freitag, 07. Oktober 2022 ab 9 Uhr

im Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Dienstgebäude Am Hoptbühl 2
78048 Villingen-Schwenningen
Großer Sitzungssaal.

Kann der Erörterungstermin an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird dieser am Samstag, 08. Oktober 2022 ab 9 Uhr an gleicher Stelle fortgesetzt.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Findet ein Erörterungstermin statt, gilt dies hiermit als öffentlich bekannt gemacht. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Die Einwendungen können auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Findet aufgrund der Ermessenentscheidung der Erörterungstermin nicht statt, wird der Wegfall des Termins öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung der Entscheidung erfolgt auf der Internetseite des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis www.Lrasbk.de unter „Aktuelles/Öffentliche Bekanntmachungen“.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 10 Abs. 7 Satz 1 BImSchG ist der Genehmigungsbescheid schriftlich zu erlassen, zu begründen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zuzustellen. Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Bekanntmachung ist auch auf der Homepage des Landratsamtes unter www.Lrasbk.de unter „Aktuelles/Öffentliche Bekanntmachungen“ einsehbar und wird gemäß §§ 21a Abs. 2 Satz 4, § 8 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 20 UVPG ebenfalls im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) veröffentlicht.

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Villingen-Schwenningen, 15.06.2022